

Stand 05.10.2009

## **Messstellenrahmenvertrag**

Zwischen

.....  
.....  
.....  
.....

- Messstellenbetreiber-

und

**VSG-Netz GmbH**

**Schweriner Straße 90**

**23909 Ratzeburg**

***VDEW/ DVGW-Codenummer 9907236000005***

- Netzbetreiber-

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages/ Begriffsbestimmungen

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zum Einbau, Ausbau, Betrieb und zur Wartung von Messeinrichtungen (im Sinne von § 3 Nr. 26 b Energiewirtschaftsgesetz n.F.) im Bereich Strom und Gas im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.2 Führt der Messstellenbetreiber auch die Messdienstleistung im Sinne von § 3 Nr. 26 c EnWG durch, erfolgt die Messdienstleistung nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Messrahmenvertrages.
- 1.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt wird, finden die folgenden Gesetze und Verordnungen für vertragliche Messstellen von letztverbrauchenden Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, Anwendung:
- § 21 b Abs. 2 EnWG,
  - Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV),
  - Netzzugangsverordnungen für Strom (StromNZV) und Gas (GasNZV),
  - Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/ GasGVV),
  - Niederspannungs- bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NAV/ NDAV),
  - Eichgesetz sowie Eichordnung,
  - MeteringCode,
  - Netzentgeltverordnungen für Strom und Gas (StromNEV/ GasNEV),
  - Anreizregulierungsverordnung (ARegV),
  - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- 1.4 Der Netzbetreiber gestattet dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs in seinem Netzgebiet auf der Grundlage dieses Vertrages und erbringt im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen die dazu erforderliche Mitwirkung.
- 1.5 Die Messstelle umfasst gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 a MessZV die Messeinrichtung selbst, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Bestandteil der Messeinrichtung sind gem. MeteringCode zusätzlich Zusatz-, Tarif- und Steuereinrichtungen.

## 2. Vertragsvoraussetzungen

2.1 Die Durchführung des Messstellenbetriebs kann auf Wunsch des Anschlussnutzers unter den Voraussetzungen des § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG durch eine Erklärung in Textform einem anderen als dem Netzbetreiber oder dem bisherigen Messstellenbetreiber übertragen werden.

Voraussetzung der wirksamen Übernahme des Messstellenbetriebs durch den Messstellenbetreiber ist die Erklärung des Anschlussnutzers nach Ziffer 2.3 sowie der Abschluss des vorliegenden Vertrages.

2.2 Der neue Messstellenbetreiber weist dem Netzbetreiber die Erklärung des Anschlussnutzers für die Übernahme des Messstellenbetriebs durch ihn nach oder legt eine entsprechende Vollmacht des Anschlussnutzers vor.

2.3 Die Erklärung eines Anschlussnutzers, einen Dritten als Messstellenbetreiber einsetzen zu wollen, hat gegenüber dem Netzbetreiber in Textform zu erfolgen. Die Erklärung muss folgende Informationen enthalten:

- Die Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer),
- die Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer),
- den Dritten, der aufgrund des Auftrags des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb durchführen soll (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummern) und
- den Zeitpunkt, ab dem der Messstellenbetrieb durchgeführt werden soll.

Wird die Erklärung nicht gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben, so ist die Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber zu übersenden

2.4 Der Messstellenbetreiber muss über eine Identifikationsnummer (ILN/BDEW-Codenummer) verfügen.

2.5 Der Messstellenbetreiber muss eine einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messung gewährleisten, insbesondere sind störende Rückwirkungen der Messeinrichtung auf den Netzbetrieb zu verhindern. Die jeweiligen Mess- und

Steuereinrichtungen müssen eine Messung nach den §§ 10 und 11 MessZV ermöglichen.

- 2.6 Ein Lieferant, der nach § 14 Abs. 3 Strom-/GasGVV oder nach einer dem entsprechenden Vorschrift berechtigt ist, ein Vorkassensystem einzurichten, kann von dem Messstellenbetreiber den Einbau einer Messeinrichtung nach seinen Vorgaben verlangen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf eigene Kosten zusätzliche Messeinrichtungen zu installieren, wenn und soweit dies dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer zumutbar ist.

### **3. Vertragliche Messstellen**

- 3.1 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Einbau, den Ausbau, den Betrieb und die Wartung (Messstellenbetrieb) im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden in **Anlage 2** (Liste der Messstellen) aufgeführt. Der Netzbetreiber aktualisiert die **Anlage 2** monatlich.
- 3.2 **Anlage 2** wird elektronisch geführt und dem Messstellenbetreiber monatlich mitgeteilt. Teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Mängel mit, ist die Liste für beide Vertragsparteien verbindlich.

### **4. Grundsätzliches zur Abwicklung, Neuanlage und Messstellenbetreiberwechsel**

- 4.1 Der Ablauf des Messstellenbetreiberwechselprozesses ist in **Anlage 3** festgelegt. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs ergeben sich aus **Anlage 4**. Die vom Messstellenbetreiber für den An- und Abmeldeprozess benötigten Angaben ergeben sich aus **Anlage 5**. Die Anlagen 3 bis 5 werden mit Inkrafttreten einer Festlegung der Bundesnetzagentur betreffend einheitlicher Regelungen zur Abwicklung von Wechselprozessen im Messwesen nach § 13 MessZV überarbeitet.
- 4.2 Die An- und Abmeldung der Durchführung des Messstellenbetriebs kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 4.3 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, im Falle eines Übergangs des Messstellenbetriebs auf einen Nachfolger diesem die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler,

vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, oder einzelne dieser Einrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung gegen ein angemessenes Entgelt anzubieten. Im Falle eines Kaufes gilt der Wiederbeschaffungszeitwert als angemessen.

- 4.4 Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Ziffer 4.3 des Vertrages keinen Gebrauch machen will, sind die vorhandenen technischen Einrichtungen durch den alten Messstellenbetreiber zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder der Ausbau durch den neuen Messstellenbetreiber ebenfalls unentgeltlich zu dulden. In letzterem Fall muss der neue Messstellenbetreiber auf Wunsch des bisherigen Messstellenbetreibers diesem die Einrichtungen am Sitz seines Unternehmens unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- 4.5 Bestimmt der neue Messstellenbetreiber einen Zeitpunkt zum Ausbau, ist dieser dem alten Messstellenbetreiber spätestens 10 Werktage im Voraus in Textform mitzuteilen.
- 4.6 Bei Ein- und Ausbau der technischen Einrichtungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 ist jeweils zu gewährleisten, dass der Aufstellungsort der Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand verbleibt. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass durch die Ein- und Ausbaumaßnahmen künftige Messstellenbetreiberwechsel nicht beeinträchtigt werden.
- 4.7 Der Messstellenbetreiber, der die Messstelle ausbaut, übermittelt dem Netzbetreiber unverzüglich den letzten Zählerstand der ausgebauten Messeinrichtung. Derjenige, der die neue Messstelle einbaut, übermittelt dem Netzbetreiber unverzüglich den ersten Zählerstand der neu eingebauten Messstelle.

## **5. Anforderungen an den Messstellenbetreiber**

### 5.1 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber

- im Strombereich nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmen,
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmen,

- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G493/I oder II zertifiziertes Unternehmen

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

- 5.2 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Betriebsmittel gemäß Ziffer 9 dieses Vertrages einzuhalten. Der Messstellenbetreiber gewährleistet einen jederzeit ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtungen.

## 6. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 6.1 Der Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und damit verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 6.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden.
- 6.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z. B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an.
- 6.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.
- 6.5 Der Messstellenbetreiber stellt auf Basis der Messstellenliste gemäß Ziffer 3 (**Anlage 2**) dieses Vertrages dem Netzbetreiber auf Anforderung am Jahresanfang eine Auflistung der verwendeten Messgeräte zur Verfügung, die mindestens folgende Daten beinhaltet: Zählernummer, Nacheichjahr, geeicht bis [...].

## **7. Anforderungen an den Netzbetreiber**

- 7.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des VDN-MeteringCode 2006 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 7.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Daten (z. B. Tarifschaltzeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung mit der Messstellenbezeichnung.
- 7.3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet,
- a. die Zählpunkte zu verwalten,
  - b. durch ihn aufbereitete abrechnungsrelevante Messdaten an den Netznutzer zu übermitteln sowie
  - c. die übermittelten Daten für den im Rahmen des Netzzugangs erforderlichen Zeitraum zu archivieren.
- 7.4 Führt der Netzbetreiber Maßnahmen durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Störung nicht verzögern würde. Andernfalls ist die Information zeitnah nachzuholen.

## **8. Installation und Betrieb der Messeinrichtungen**

- 8.1 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen nach Vorgaben des Netzbetreibers. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber sichert nach Vorgabe des Netzbetreibers die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme (z.B. durch Plombierung).
- 8.3 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in **Anlage 6** geregelt.

- 8.4 Sind hierbei Einrichtungen zur Zählerfernauslesung betroffen, ist die Datenübertragung zum Netzbetreiber mit der Inbetriebnahme sicherzustellen.
- 8.5 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 8.6 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, hat er, soweit dies für die Sperrung erforderlich ist, das Recht, die Messeinrichtung auszubauen. Über den beabsichtigten Ausbau der Messeinrichtung hat er den Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren. Der Messstellenbetreiber darf Sperrungen des Netzanschlusses, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
- 8.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach §§ 17 und 24 NAV oder §§ 17 und 24 NDAV, vom Messstellenbetreiber die Vornahme notwendiger Handlungen an den Messeinrichtungen zu verlangen. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten, nicht schuldhaften Handlung des Messstellenbetreibers ergeben können.

## **9. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen**

- 9.1 Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen dem anerkannten Stand der Technik, den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 7**), insbesondere den Anforderungen der VDN-Richtlinie „MeteringCode 2006“ bzw. dem DVGW-Regelwerk, sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Anforderungen an den Daten- und Funktionsumfang entsprechen.
- 9.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber schriftlich informieren.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung und der ordnungsgemäßen Messung

notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 9.4 Der Messstellenbetreiber verwendet ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand des Netzbetreibers in dessen Ablese- und Abrechnungssystemen verarbeitet werden können (**Anlage 2**). Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder andere Anschlussnehmer verursachen.

## **10. Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung**

- 10.1 Der Messstellenbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb verantwortlich. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und zu beheben.
- 10.2 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderung oder einer Änderung des Verbraucherverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 MessZV anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Messstellenbetreiber mit einer Frist von zwei Monaten eine Anpassung zu verlangen.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messungen bestehen. Der Messstellenbetreiber ermöglicht hierfür dem Netzbetreiber den ungehinderten Zugriff auf die Messeinrichtung.
- 10.4 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Ablesewerte oder bei Feststellung von Kommunikationsproblemen bei der Fernauslesung einer Messeinrichtung führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messstellenbetreibers oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber.
- 10.5 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle bzw. Störungsbeseitigung sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 10.6 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine

Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.

Als angemessene Frist gilt

- bei Lastprofileinrichtungen (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) 10 Werktage;
- bei Lastgangmessungen in der Hochspannung bzw. im Hochdruck 2 Werktage;
- in anderen Fällen 4 Werktage.

Die Kosten für die Störungsbeseitigung trägt der Messstellenbetreiber.

## **11. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

11.1 Der Netzbetreiber kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen, § 12 Abs. 3 MessZV.

11.2 Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung. In sonstigen Fällen trägt der Netzbetreiber die Kosten.

11.3 Die Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellenbetreiber hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten unterstützen.

## **12. Datenaustausch und Datenverarbeitung**

12.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 4** festgelegt.

12.2 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in **Anlage 8** zusammengestellt.

12.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

### **13. Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehlern**

13.1 Wird vom Netzbetreiber eine Störung festgestellt oder vermutet, meldet er diese dem Messstellenbetreiber unter Nennung des Zählerpunktes und der Störungsart. Stellt der Messstellenbetreiber nach Prüfung der Meldung keine Störung fest, teilt er dieses dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag nach Eingang der Störungsmeldung, mit.

13.2 Gelingt die Störungsbeseitigung in den unter Ziffer 10.6 dieses Vertrages genannten Fristen nicht, ist die Überschreitung dem Netzbetreiber unter Angabe des voraussichtlichen Termins für die Beseitigung mitzuteilen.

13.3 Unter Störungen im Sinne von Ziffer 13.1 dieses Vertrages sind insbesondere das Auftreten von Kommunikationsproblemen bei der Fernauslesung einer Messeinrichtung, die Unvollständigkeit oder Unplausibilität der Messwerte oder anderweitige Gerätemängel zu verstehen.

### **14. Haftung**

Der Netzbetreiber haftet entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV bzw. § 18 NDAV. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung entsprechend angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **15. Ausfall des Messstellenbetreibers**

- 15.1 Endet der Messstellenbetrieb oder fällt der Messstellenbetreiber aus, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung ein anderer Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb übernimmt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, unverzüglich den Messstellenbetrieb zu übernehmen. Hierfür dürfen dem Anschlussnutzer keine gesonderten Entgelte in Rechnung gestellt werden.
- 15.2 Soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch für diesen Zeitraum nach Maßgabe des § 21 StromNZV oder des § 41 GasNZV zu bestimmen.

## **16. Wechsel des Anschlussnutzers**

Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers führt grundsätzlich der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durch. Auf Wunsch des Netzbetreibers ist der bisherige Messstellenbetreiber für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 MessZV erfolgt. Andernfalls gilt § 7 Abs. 1 MessZV. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben hiervon unberührt.

## **17. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 17.1 Dieser Rahmenvertrag tritt am ..... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 17.2 Dieser Rahmenvertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 17.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Rahmenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **18. Zutrittsrechte**

Soweit dies für den Netzbetrieb und den Messstellenbetrieb oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist, gewähren sich die Parteien Zutrittsrechte.

## **19. Messstellenbetreiberkonkurrenz**

Melden sich an einer Messstelle mehrere Messstellenbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs zum gleichen Zeitpunkt an, wird die Meldung desjenigen Messstellenbetreibers berücksichtigt, für den zuerst eine Erklärung des Anschlussnutzers im Sinne von Ziffer 2.2 beim Netzbetreiber eingegangen ist. Die Rechte des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

## **20. Schlussbestimmungen**

20.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

20.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke, insbesondere die VDN-Richtlinie „MeteringCode 2006“ und das DVGW-Regelwerk, ergänzend heranzuziehen.

20.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht

mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

20.4 Durch Festlegungen gemäß § 13 MessZV kann die Bundesnetzagentur Vorgaben für die Ausgestaltung dieses Vertrages erlassen. Die Parteien verpflichten sich, den vorliegenden Vertrag in diesen Fällen an die Festlegungen der Bundesnetzagentur anzupassen.

## 21. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

....., den ...

....., den ...

.....

.....

Netzbetreiber

Messstellenbetreiber

## Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Messrahmenvertrag
- Anlage 2: Liste der Messstellen
- Anlage 3: Einzelheiten zum Messstellenbetreiberwechselprozess
- Anlage 4: Technische Einzelheiten des Datenaustauschs (Datenformate, Datenumfang und Datenqualität)
- Anlage 5: Einzelheiten An- und Abmeldeprozess
- Anlage 6: Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen
- Anlage 7: Technische Mindestanforderungen, TAB NS Nord 2008/Technisches Regelwerk des DVGW, Arbeitsblatt G 689 aus April 2008 (Entwurfassung: Die Anlage wird angepasst, sobald die endgültige Fassung vorliegt.)
- Anlage 8: Ansprechpartner, Kontaktdaten etc.